

Organisation des gemeindlichen Winterdienstes

Der Winterdienst der Gemeinde wird heuer durch die Bediensteten des gemeindlichen Bauhofes und Leiharbeitern sowie Landwirt Ralf Sachs (Gemeindeteil Gössersdorf) erledigt.

Die Dienstleiter sind für den funktionierenden Ablauf des gemeindlichen Winterdienstes verantwortlich. Sie haben sich für den reibungslosen Ablauf der Räum- und Streuarbeiten einzusetzen. Dienstleiter ist immer der diensthabende Fahrer des gemeindlichen Unimog.

Anregungen oder evtl. Beschwerden über ungenügende Räum- und Streuarbeiten sind während der allgemeinen Dienststunden an die Gemeindeverwaltung, Tel.: 09261/6021-0 zu richten.

Die Räumspflicht richtet sich grundsätzlich nach der Verkehrsbedeutung der Straßen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die **Streupflicht** besteht **innerhalb** der geschlossenen Ortslage nur an **verkehrswichtigen** und **gefährlichen** Stellen. **Außerhalb** der geschlossenen Ortslage besteht sie nur an **gefährlichen** Stellen. Alle Winterdienstmaßnahmen müssen nur zur Sicherung des Tagesverkehrs durchgeführt werden. Sie werden ggf. so oft wie nötig wiederholt.

Dringlichkeitsstufe I: Schulbusstrecke Grüner Straße – GVS Weißenbrunn/ Grün – Ortsdurchfahrt Grün – GVS Grün/ Wildenberg – Ortsdurchfahrt Wildenberg – GVS Wildenberg/ Hain bis zur Gemarkungsgrenze – GVS Wildenberg/ Weißenbrunn – Am Lindig – Wildenberger Straße – Reuthweg – GVS Weißenbrunn/ Eichenbühl – Ortsdurchfahrt Eichenbühl – GVS Eichenbühl/ Hummendorf – Eichenstraße – Einmündung Angerberg, Einmündung Geiersberg/ B85, Einmündung Am Anger/ KC 5, Kirchberg (Hummendorf), Ortsdurchfahrt Neuenreuth,

Dringlichkeitsstufe II: GVS Reuth/ Eichenbühl, GVS Hummendorf/ Reuth, Reuth Hauptstraße, Ortsverbindungsstraße Thonberg/ Neuenreuth, Weißenbrunn Alte Straße bis B 85

Dringlichkeitsstufe III: Am Kindergarten, Spatzengrund, Amselweg, Am Mühlberg, Waldweg, Sandstraße, Am Geiersberg, Hohenwart, Schwarzer Busch, Holzhaus, Flöhberg, Am Lindig, Unterer Wachtelberg, Oberer Wachtelberg, Bergstraße, Paradies, Weißbrunnal, Schulweg, Am Ruhstein, Sorg, Böhlbach, Plössental, Grün, Wildenberg, Thonberg Zur Hall, Alte Schulstraße, Kirchweg, Kanzleistraße, Sonnenleite, Reuth Am Steinbühl, Am Hügel, Am Anger, Ringstraße, Am Mühlholz, Herren-gasse, Hummendorf Birkenstraße, Mühlgraben, Dorfplatz, Brunnenweg, Am Bahndamm, Zur Schiefermühle, Am Schrötla, Buch, Unter – und Obertennig, Friedrichsburg, Eichenbühl, Neuenreuth.

Die Räum- und Streupflicht beginnt grundsätzlich vor dem Einsetzen des Haupt- oder Berufsverkehrs und dauert an bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs. D.h. der Fahr- und Gehverkehr im Winter muss während der Zeit des allgemeinen Tagesverkehrs, das ist in der Regel zwischen 7 Uhr und 20 Uhr, gesichert sein. Die Rechtsprechung fordert, dass Winterdienstmaßnahmen so rechtzeitig begonnen werden, dass diejenigen Stellen, an denen nach den Grundsätzen der Rechtsprechung eine Streupflicht besteht, zu Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs versorgt sind. Nur,

sofern es sich um unwichtige Stellen handelt oder extreme Witterungsverhältnisse die Winterdienstmaßnahme verzögern, ist auch ein späterer Einsatz noch gerechtfertigt. Aus diesem Grunde wird der Winterdienst von den dafür eingesetzten Personen mit den Räumfahrzeugen ab 4 Uhr aufgenommen.

Räumplan für den Winterdienst 2018/2019 **der gemeindlichen Straßen und Wege**

1. Die Haupträum – und Streuarbeiten auf den gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden von den gemeindlichen Winterdienstfahrzeugen ausgeführt. Nebenstrecken im Gemeindeteil Gössersdorf werden vom Landwirt, Herrn Sachs, mit eigener Maschine geräumt.
2. Der Räum – und Streudienst beginnt um **4.00 Uhr**. An Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen um **5:00 Uhr**, wenn nicht vom zuständigen Dienstleiter ein anderer Winterdienstbeginn angeordnet wurde. Der Winterdienst endet um **20.00 Uhr**.
3. Der Bereitschaftsdienst für die Wintermonate wird im wöchentlichen Wechsel durch die jeweiligen Dienstleiter vorgenommen. Sie haben den Fahrer des 2. Räumfahrzeuges bei notwendigem Winterdienst telefonisch zu benachrichtigen.
4. Der Dienst beginnt jeweils um 4:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr. Von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr fährt der Fahrer, der die Woche vorher die Schicht am Morgen hatte.
5. Der Dienstleiter hat eine Überwachungsliste und die Wetteraufzeichnung täglich zu führen. Die Wetteraufzeichnung sind monatlich abzugeben.

Parkende Fahrzeuge

sind ein weiteres Problem, welches das Räumen einer Straße oft nicht möglich machen. Das Winterdienstfahrzeug ist aufgrund der Umrüstung mit dem Schneepflug nicht mit dem sonstigen Unimog zu vergleichen. Die Fahrbahnen sind zusätzlich meist von beiden Seiten her durch Schneemassen eingeschränkt und ein Manövrieren des Winterdienstfahrzeuges mit Pflug ist weitaus schwieriger als sonst. Parkende Fahrzeuge behindern somit immer den Winterdienst. Einerseits sind diese Stellen vom Räumen bzw. Streuen ausgenommen, andererseits behindern im Einzelfall parkende Fahrzeuge das Räumen und Streuen der gesamten Straße. Ist ein Räumen trotz parkender Fahrzeuge möglich, so muss der Eigentümer des parkenden Fahrzeuges davon ausgehen, dass sein Fahrzeug nach dem Vorbeifahren des Räumfahrzeuges von Schneemassen eingebaut ist. Sie sollten also speziell im Winter darauf achten, ihr Fahrzeug im Grundstück abzustellen, so dass sowohl der Schneepflug als auch der Schulbus ungehindert die Straße befahren können. Ist ein Abstellen der Fahrzeuge auf der Straße unumgänglich, so werden die Eigentümer in einem Straßenzug gebeten, sich auf **eine „Parkseite“** zu einigen.

Zugepflügte Einfahrten

Häufig beschwerten sich auch die Bürger darüber, dass die von ihnen vom Schnee befreiten Grundstücksausfahrten durch den vorbeifahrenden Schneepflug mit, wenn auch meist niedrigen Schneewällen versehen werden. Hierzu ist zu sagen, dass das Räumschild des Fahrzeugs generell zum Fahrbahnrand hingedreht sein muss. Eine Schneeablagerung sei sie auch nur vorübergehend, in der Fahrbahnmitte ist verkehrgefährdend und unzulässig. Auch das Anheben des Pfluges vor jeder Ausfahrt ist aus mehreren Gründen nicht möglich, unter anderem wäre dadurch keine optimale Räumung durchführbar. Deshalb kann es den Anliegern leider nicht erspart werden, die zugeschobenen Räumflächen noch einmal freizuräumen. Diese leider nicht zu vermeidende Zumutung ist durch die herrschende Rechtsprechung bestätigt. Der gemeindliche Räumdienst wird durch langsames Fahren der Räumfahrzeuge versuchen, derartige Störungen, soweit es möglich ist, zu vermeiden. Es wird jedoch um Verständnis gebeten.

Die Gemeinde Weißenbrunn ist nach wie vor bemüht, ihren Räum- und Streudienst so zu gestalten, dass er möglichst optimale Verkehrsbedingungen im Winter gewährleistet. Unser Ziel bleibt es, zum Wohle der Bürger und Verkehrsteilnehmer diese Aufgabe zu erfüllen, jedoch nicht auf Kosten, sondern auch zum Schutz unserer Umwelt. Für Anregungen hinsichtlich des Winterdienstes haben wir deshalb immer ein offenes Ohr.

Räum- und Streupflicht der Grundstücksanlieger

Aus gegebenem Anlass wird auf die Sicherung der Gehbahnen des Gemeindegebietes im Winter durch die **Grundstücksanlieger** verwiesen. Nach §§ 9 ff der gemeindlichen „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ haben die Grundstücksanlieger (Vorder- und Hinteranlieger) an Werktagen ab spätestens 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab spätestens 8 Uhr die Sicherungsfläche von Schnee zu räumen und bei Bedarf zu streuen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist (§10 der o.g. Verordnung). Auf die genannte Verordnung wird wegen weiterer Ausführungen hiermit hilfsweise verwiesen. Interessierte Anlieger können eine Kopie dieser Verordnung im Rathaus oder unter www.weissenbrunn.de einsehen. Um Verwendung **umweltfreundlicher Streumittel** wird gebeten.

gez.

Egon Herrmann
Erster Bürgermeister